



Angeschlagen am : 22.01.2024

B

GZ: ÖEK: B-2023-1093-00001/0007

FWP: B-2023-1093-00002

Abgenommen am:

Datum:

22.01.2024

Kundmachung

gemäß §§ 24 Abs. 12, 38 Abs. 12 und StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 73/2023 i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 68/2023.

In der Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Lang vom 23.03.2023, GZ A-2023-1093-00077 wurden die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.05 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.20 beschlossen und der Steiermärkischen Landesregierung zur Genehmigung vorgelegt.

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.05 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.20 gelten aufgrund von Fristablauf als genehmigt. Darüber wurde die Gemeinde Lang mit Schreiben des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vom 15.01.2024, GZ: ABT13-7903/2023-19 verständigt.

Die Verordnungen über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 5.05 sowie die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 5.20 der Gemeinde Lang (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnung (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.

Amtsstunden: Montag, Dienstag, Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch 8.00 – 12.00 Uhr und 13.00-18.00 Uhr

Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.

Der Bürgermeister:

Abg. z. NR Joachim Schnabel
(elektronisch signiert)

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die 5. Änderung des 5. Örtlichen Entwicklungskonzeptes gemäß § 24 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 08.03.2023, GZ: RO-610-20/5.05 ÖEK, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes betrifft im Örtlichen Entwicklungsplan folgenden Bereich:

- (1) In der KG Lang wird nördlich der Gemeindegrenze zur Gemeinde Tillmitsch und südwestlich der Siedlungsagglomeration Kleinjöb im Bereich der bestehenden Örtlichen Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung eine Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva) festgelegt.
- (2) Im südlichen Bereich wird die bestehende Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Rohstoffgewinnung nicht fortgeführt.

§ 4 Räumliches Leitbild

Der Geltungsbereich des Räumlichen Leitbildes umfasst die im § 3 festgelegte Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Photovoltaik (pva).

- (1) Prüfung der bodenmechanischen Eignung und Standfestigkeit vor Bauarbeiten.
- (2) Geländeänderungen sind nur im unbedingt erforderlichen Maß zulässig. Die Errichtung von niedrigen Erdwallen ($\leq 2,00$ m) zur Einfassung der Anlage ist zulässig
- (3) Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung der Anlagenfläche sind randliche Baum- und Gehölzbestände zu erhalten.
- (4) Entlang des Tillmitschweges sind Baum- und Strauchpflanzungen vorzunehmen und dauerhaft wirksam als Sichtabschirmung zu erhalten. Der Abstand zwischen den Baumpflanzungen hat max. 10 m zu betragen. Sträucher sind versetzt anzuordnen und entweder als Unterwuchs zwischen den Bäumen oder in zweiter Reihe zu pflanzen.



Baum- und Strauchpflanzungen sind mit standortgerechten, heimischen Gehölzen in Baumschulqualität auszuführen. Baumpflanzungen sind mit einem Stammumfang von mind. 18/20 cm in ein Meter Höhe durchzuführen. Im Rahmen der Baueinreichung ist ein Bepflanzungsplan zu erstellen und der Baubehörde vorzulegen.

- (5) Die Höhe von neuen baulichen Anlagen darf max. 3,50 m über Gelände betragen.
- (6) Eine allfällige Einzäunung des Geländes ist unzulässig. Davon ausgenommen sind Trafostationen.

§ 5 Rechtswirksamkeit

Nach Genehmigung der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



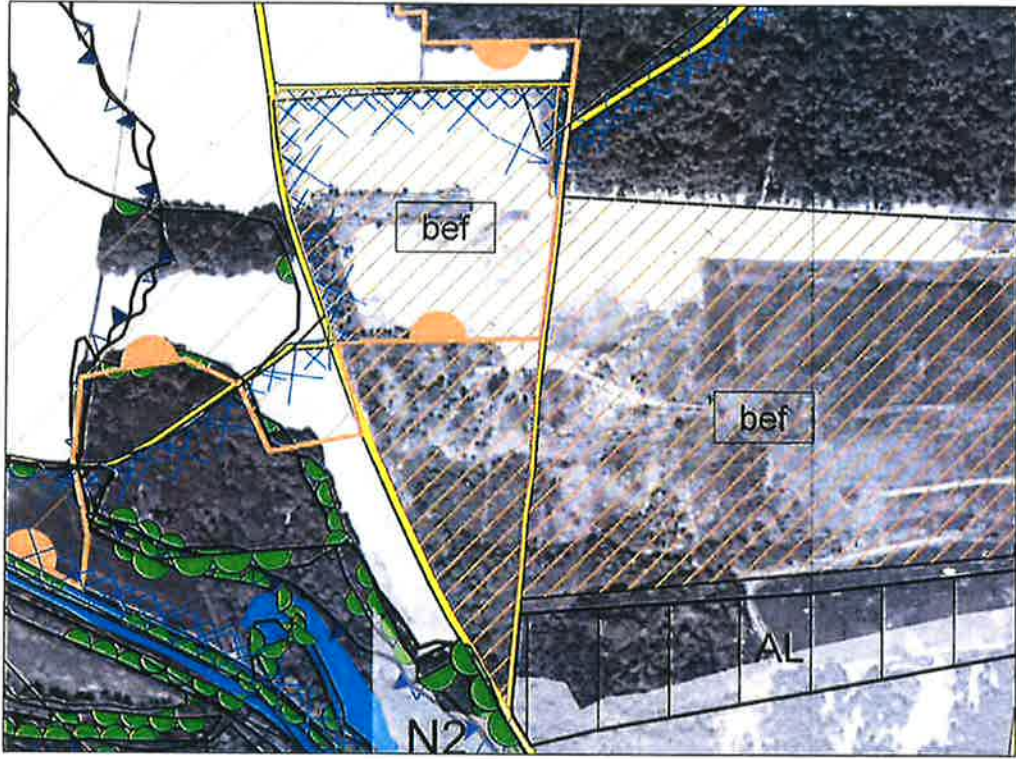
(NAbg. Joachim Schnabel)



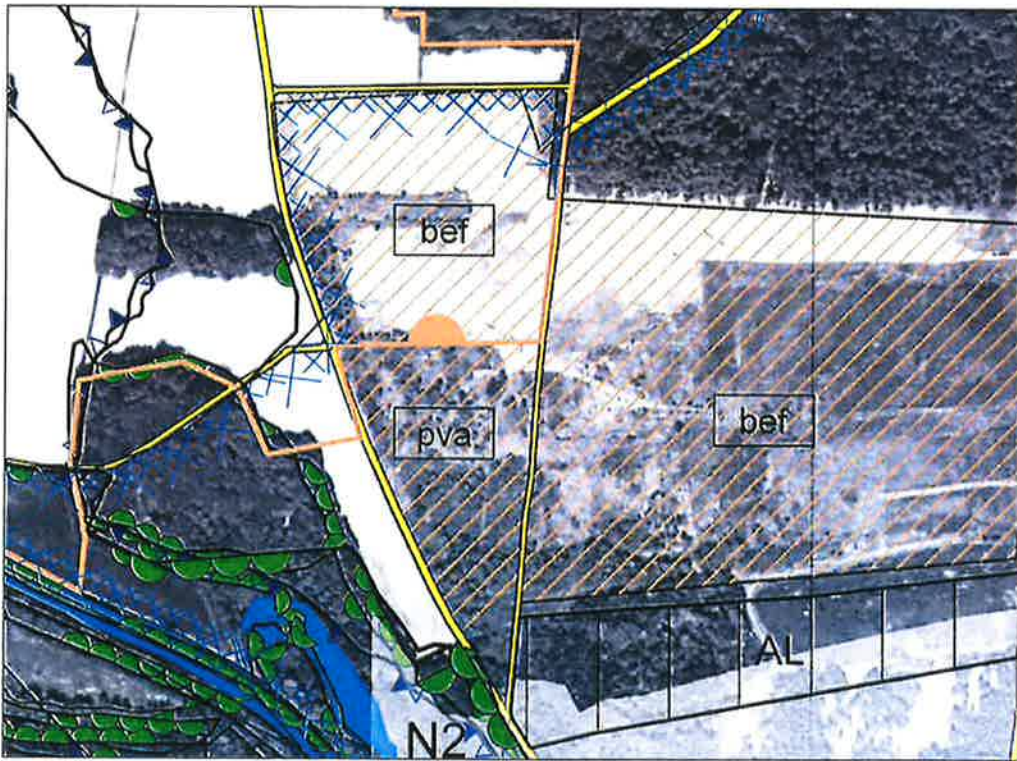
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A13 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Steningergasse 7
Graz, Steiermark

07. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh.



ÖEP Bestand



ÖEP Änderung

Verordnung

§ 1 Präambel

Der Gemeinderat der Gemeinde Lang hat in seiner Sitzung vom 23.03.2023 die 20. Änderung des 5. Flächenwidmungsplanes gemäß § 38 (6) des Stmk. ROG 2010 idgF beschlossen.

§ 2 Zeichnerische Darstellung

Die Plandarstellung (zeichnerische Darstellung) im Maßstab 1:5.000 mit Datum 08.03.2023, GZ: RO-610-20/5.20 FWP, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, ist integrierender Bestandteil dieser Verordnung. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

§ 3 Änderung

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes betrifft folgenden Bereich:

- (1) Eine Teilfläche des Grundstückes 535 der KG Lang wird als Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Ersichtlichmachung: Für diese Teilfläche wird Wald mit erhöhter öffentlicher Wirkung ersichtlich gemacht.

- (2) Das Grundstück 536, sowie eine Teilfläche des Grundstückes 535 der KG Lang werden als Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und -versorgungsanlagen – Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland- land- und forstwirtschaftliche Nutzung festgelegt.

Eintrittszeitpunkt der Folgenutzung: Aufgabe der Nutzung als PV-Anlage und Abbau der PV-Anlage.

§ 4 Rechtskraft

Nach Genehmigung der Änderung des Flächenwidmungsplanes durch die Stmk. Landesregierung beginnt ihre Rechtswirksamkeit mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(NAbg. Joachim Schnabel)



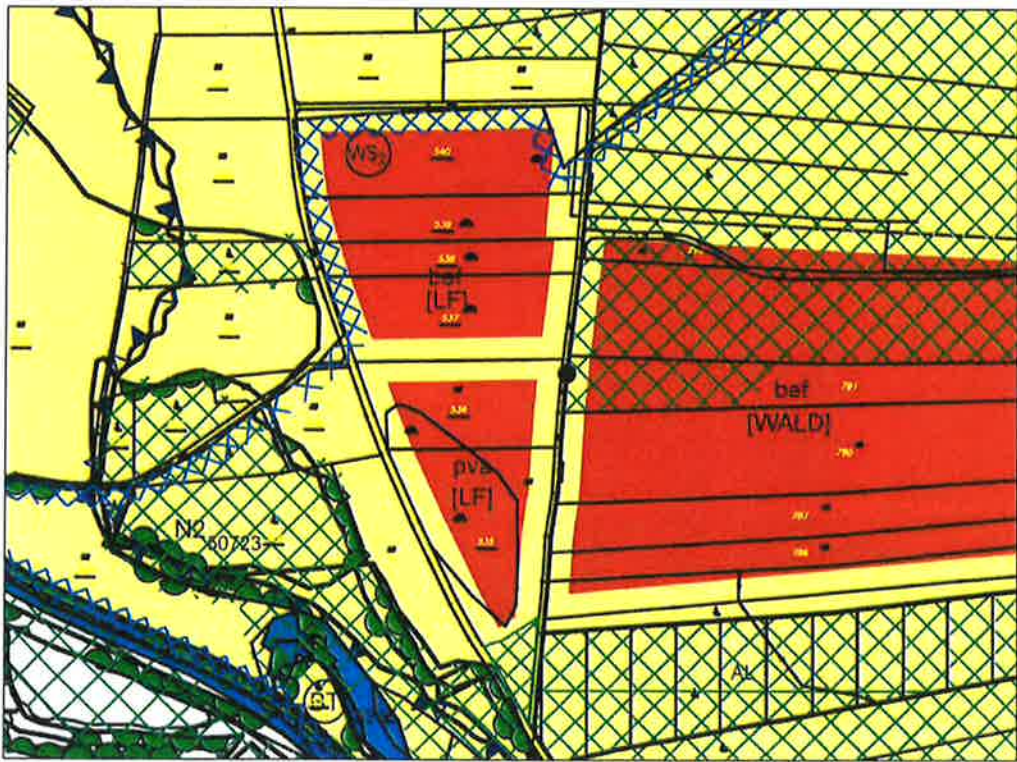
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
A12 Umwelt und Raumordnung
8010 Graz, Steupförgasse 7
Gesehen am:

07. Dez. 2023

Mag. Gernot Sommer eh



FWP Bestand



FWP Änderung